

RS Vwgh 1988/2/23 87/11/0286

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1988

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §73 Abs2;

KFG 1967 §74 Abs1;

Rechtssatz

Angesichts der dreimaligen Begehung von Alkoholdelikten und der Tatsache, dass ihm bereits zweimal wegen derartiger Straftaten die Lenkerberechtigung entzogen worden war, wurde der Betroffene durch die Bemessung der Zeit gem § 73 Abs 2 KFG mit 12 Monaten, für die ihm die Lenkerberechtigung vorübergehend entzogen wurde, in seinen Rechten nicht verletzt. Der VwGH hat in vergleichbaren Fällen auch schon die Festsetzung erheblich längerer Zeiten und auch eine endgültige Entziehung der Lenkerberechtigung für rechtmässig erachtet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110286.X03

Im RIS seit

21.06.2006

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at